

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kaufläuten im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

Auf Verträge, nach denen neben der Fertigung und die Lieferung auch die Montage durch uns auf einer Baustelle zu erbringen sind, findet ausschließlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils neuesten Fassung Anwendung. In diesem Fall der Geltung der VOB gilt ergänzend Ziff. 8 dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

An eigene Angebote sind wir 3 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, wenn sich aus dem Angebot selbst nichts anderes ergibt. Unsere Angebote, Zeichnungen und sonstige Vertragsunterlagen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns darüber hinaus das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, Zeichnungen und andere Vertragsunterlagen sind auf unser Verlangen zurückzugeben.

Die direkt uns gegenüber vorgenommene Bestellung ist ein Angebot, an das der Besteller 3 Wochen ab Datum seiner Bestellung gebunden ist.

3. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (Erfüllungsort), einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versand und Nebenkosten. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Die Preise sind Festpreise und gelten für die Dauer von 3 Monaten (gerechnet ab Datum unseres Angebotes), es sei denn, das Angebot selbst enthält einen entsprechenden Vorbehalt. Nach Ablauf der Preisbindungsfrist sind wir berechtigt, den Angebotspreis zu verändern und an solche Lohn- und Materialkostenänderungen anzupassen, die zwischen Zugang des Angebotes und Beendigung der Ausführung des Auftrages entstanden sind.

Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsstatt angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. In Erweiterung des § 321 BGB sind wir zu jeder Zeit berechtigt, zur Absicherung unserer Zahlungsansprüche vom Besteller Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft nach folgender Maßgabe zu verlangen: In Höhe des Auftragswertes ist Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu stellen. Solange der Besteller die Sicherheit nicht leistet, sind wir berechtigt, die Auslieferung unserer Produkte zu verweigern. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung ist auch eine Nebenpflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB.

4. Lieferung

Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind.

Lieferverzug tritt erst ein, wenn ein schriftlich vereinbarter verbindlicher Liefertermin verstrichen ist oder ein unverbindlicher Liefertermin/eine unverbindliche Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten ist. Der Besteller hat eine angemessene mindestens 3-wöchige Nachfrist zu setzen bevor ihm die Rechte aus §§ 281 ff BGB zustehen.

Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller - ebenso im Fall der Unmöglichkeit der Leistung - nur zu, wenn Verzug oder Unmöglichkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Schadensersatzansprüche werden der Höhe nach auf die Hälfte der Auftragssumme jenes Teils des Auftrages beschränkt, hinsichtlich dessen wir in Verzug geraten sind.

Bedarf die Ausführung des Auftrages der Mitwirkung des Bestellers, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist erst zu laufen, wenn alle Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt sind.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die Außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

Die Einhaltung der Liefertermine/Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers zu sämtlichen Bestellungen voraus, gleichgültig ob sie sich auf verschiedene Bauvorhaben beziehen.

Liefertermine bzw. Fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers sind wir jedoch verpflichtet, die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte nach Ziff. 7 entgegenzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Die Be- oder Verarbeitung sowie eine Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Die Vorbehaltsware hat der Besteller getrennt zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen, so wie gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern. Die Versicherungspflicht ist gleichzeitig eine Nebenpflicht im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB. Auf Verlangen hat der Besteller die Versicherung nachzuweisen. Er tritt die ihm aus den Versicherungsverträgen zustehenden Ansprüche auf Geldleistung bereits jetzt an uns ab.

Der Besteller darf die unserem Eigentum oder Miteigentum unterliegende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Dies gilt nicht, wenn der Besteller hinsichtlich seiner Forderungen aus der Weiterveräußerung mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Besteller in voller Höhe schon jetzt an uns zur Sicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Dies gilt auch für Forderungen aus der Weiterveräußerung von Gegenständen die mit unseren Liefergegenständen verbunden worden sind.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers soweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Mängelhaftung und Gewährleistung

Jede Lieferung ist im gesamten Umfang unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Es gilt § 377 HGB. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall vor der Bearbeitung oder Weiterveräußerung der Ware schriftlich zu rügen, darüber hinaus ist die Ware sach- und ordnungsgemäß zu lagern und zu behandeln. Unterlassene Rügen schließen Gewährleistungsansprüche aus.

Bei einem Mangel der Ware bestimmen sich die gegenseitigen Rechte nach den Vorschriften des §§ 434 ff BGB. So steht uns im Falle eines geltend gemachten Nacherfüllungsanspruches das Recht zu, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, bei fehlschlagender Nacherfüllung zu mindern oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßig hohen Teils des Entgeltes abhängig zu machen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers, entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder darauf, dass der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen worden ist.

Gegen uns bestehende Ansprüche verjähren - außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB - in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Ist der Besteller Unternehmer, kann dieser Zahlungen nur bei rechtskräftig festgestellten, entscheidungsfreien oder unbestrittenen Gewährleistungsforderungen zurückschalten.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind mit folgender Maßgabe ausgeschlossen: Ausschluss für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, sie beruhen auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen; Ausschluss der Haftung für sonstige Schäden, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor uns.

8. Schlussbestimmung

Dem Besteller gegen uns zustehende Ansprüche kann dieser nicht an Dritte abtreten, es sei denn, unsere schriftliche Zustimmung liegt vor.

Angaben in Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße, Gewichte, Betriebskosten etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben vorbehalten, sofern nur unerhebliche Änderungen vorgesehen sind und die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind.

Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Lieferungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist Stuttgart-Weilimdorf. Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand ausschließlich Stuttgart. Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.